

Gesellschaftsvertrag

PAUL kocht! gGmbH

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft unter der Firma „PAUL kocht gGmbH!“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Meerbusch.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Verkündungsblatt.

§2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Jugendhilfe sowie die Förderung der Mildtätigkeit durch die selbstlose Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Inklusion sozial benachteiligter Menschen, insbesondere behinderter Menschen, bei denen besondere Schwierigkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben entgegen stehen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- berufliche Qualifizierung, Beschäftigung sowie Betreuung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und in Integrationsprojekten gemäß § 68 Nr. 3 (c) AO;

- Zu diesem Zwecke kann die Gesellschaft selbst verschiedene Zweckbetriebe errichten und betreiben (z.B. eine Produktionsstätte für Lebensmittel sowie der Vertrieb der Erzeugnisse, gastronomische Betriebe), die der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen mit dem Ziel der beruflichen Inklusion und Teilhabe am Arbeitsleben des geförderten Personenkreises dienen;
- die Durchführung von Maßnahmen und Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen;
- die Durchführung von Qualifizierungen, Erprobungen und Schulungen;
- der Aufbau und Betrieb eines Dienstes zur betrieblichen Inklusion;
- die integrative Arbeitnehmerüberlassung.

(4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes unmittelbar dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligen.

(5) Die Gesellschaft kann alle die zur Unterhaltung der genannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Durch Ausgaben die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen

Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück. Ergänzend gelten die Regelungen in § 6 Abs. 5.

§4 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000.- (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Davon entfällt auf den Gesellschafter „Prima Arbeiten und Leben - PAUL e.V.“ eine Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000.- (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (3) Die Einlage ist in bar zu erbringen und sofort fällig.
- (4) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Stammeinlagen.
- (5) Rückstände an fälligen Stammeinlagen sind, unbeschadet weitergehender Ansprüche der Gesellschaft gegen den säumigen Gesellschafter wegen des Verzuges, von der jeweiligen Fälligkeit an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- (6) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie deren sonstige Belastung mit Rechten Dritter sind unzulässig.

§6 Kündigung durch einen Gesellschafter

- (1) Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, so kann ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreiben an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu unterrichten.
- (3) Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn der bzw. die verbleibenden Gesellschafter beschließen einstimmig, dass die Gesellschaft

mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters aufgelöst werden soll.

(4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile entsprechend eines zu fassenden Beschlusses der bzw. des verbleibenden Gesellschafters an die Gesellschaft oder den bzw. die verbleibenden Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten rechtskräftig anzubieten.

(5) Der nach diesen Maßgaben ausscheidende Gesellschafter kann in seiner Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft gemäß § 58 Nr. 2 AO für die Übertragung seines Geschäftsanteils/seiner Geschäftsanteile eine Vergütung in Höhe des Nominalwerts der geleisteten Stammeinlagen zuzüglich der anteiligen auf die Geschäftsanteile entfallenden Rücklagen sowie des Bilanzgewinns, berechnet auf den Tag, auf den gekündigt worden ist, mit der Maßgabe beanspruchen, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Dies setzt voraus, dass der kündigende Gesellschafter im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist. Andernfalls erhält er lediglich die von ihm eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen, berechnet auf den Zeitpunkt der Erbringung der Sacheinlage bzw. der Einzahlung der Kapitalanteile, zurück. Etwaige sonstige Werte der Gesellschaft (z.B. Goodwill, etc.) einschließlich ihrer Geschäftsbeziehungen und –erfahrungen bleiben bei der Berechnung außer Ansatz bzw. sind mit der vorgenannten Vergütung abgegolten.

(6) Die Vergütung ist dem ausscheidenden Gesellschafter binnen sechs Monaten nach dem Termin, zu dem die Kündigung wirksam geworden ist, zinslos Zug um Zug gegen Abtretung des Geschäftsanteils auszuführen. Sämtliche aus Anlass des Erwerbs des Geschäftsanteils/der Geschäftsanteile anfallenden Gebühren, Kosten und Steuern hat/haben der/die Erwerber zu tragen.

§7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.
3. Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat gebildet werden.

§8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
 - c) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - d) die Zustimmung zu Geschäftsordnung und Geschäftsführerverträgen,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) die Genehmigung des Investitions-, Wirtschafts- und Finanzplans für das folgende Wirtschaftsjahr, unter Berücksichtigung der grundlegenden Ausrichtung der Gesellschaft,
 - f) den Erwerb, Verkauf und die Gründung von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 - g) den Abschluss von Unternehmensverträgen jeglicher Art oberhalb der Festlegungen der Geschäftsordnung bzw. Geschäftsführervertrages.

§ 9 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden.
- (2) Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Den Geschäftsführern obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die näheren Aufgaben der Geschäftsführer werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.
- (4) Der bzw. die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen sowie den Lagebericht zu erstellen und den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung nach der Prüfung durch einen Abschlussprüfer unverzüglich zur Feststellung vorzulegen. Die Geschäftsführer berichten der Gesellschafterversammlung

regelmäßig über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zurück an den Verein „Prima Arbeiten und Leben PAUL e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Gesellschafter und dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

Dieses gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.